

Gemeinde Kürnach



Zuschussrichtlinie der Gemeinde Kürnach im Rahmen der Denkmalpflege

Die Gemeinde Kürnach fördert freiwillig Maßnahmen der Denkmalpflege. Die Beträge werden in Form von Zuschüssen zur Verfügung gestellt.

§ 1 Voraussetzungen

Der Schutz, Erhalt und die Pflege von Denkmälern und Kulturgütern ist eines der wichtigsten Aufgaben. Deshalb fördert die Gemeinde Kürnach private Vorhaben nach dem Denkmalschutzgesetz: Gefördert werden nur denkmalpflegerische erforderliche Aufwendungen.

§ 2 Zuschussberechtigte

Zuschussberechtigt sind Eigentümer der denkmalgeschützten Objekte.

§ 3 Zuschusshöhe

Die Zuschüsse betragen bei Sanierungsmaßnahmen mit einem von der Behörde anerkannten Kostenrahmen für den denkmalpflegerischen Mehraufwand

| | |
|-----------------------------------|------------------|
| von 0 bis unter 20.000 Euro: | 25 v.H. |
| von 20.000 bis unter 50.000 Euro: | 12,5 v.H. |

des anerkannten denkmalpflegerischen Mehraufwand

Bei einem anerkannten denkmalpflegerischen Mehraufwand ab 50.000 Euro entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

Ein Rechtsanspruch auf Zuschussgewährung besteht nicht, da es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Kürnach handelt.

§ 4 Antragsweg

Der Eigentümer des Objektes hat einen formlosen Antrag bei der Gemeinde Kürnach zu stellen. Dem Antrag ist immer der Bescheid der untere Denkmalschutzbehörde über den anerkannten denkmalpflegerischen Mehraufwand beizufügen.

§ 4 Nachweis der Verwendung

Der Nachweis über die Verwendung der Zuschüsse ist durch Vorlage der entsprechenden Rechnungen zu erbringen.

Nach Prüfung der Belege erfolgt die Auszahlung des Zuschusses an den Eigentümer.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Mittel ggf. durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen.

Wird der Zuschuss ganz oder nur teilweise für einen anderen als den bestimmungsgemäßen Zweck verwendet oder werden sonstige auferlegte Bedingungen nicht eingehalten, so sind die Mittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zuschussrichtlinien treten am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kürnach, 17.09.2009

1. Bürgermeister